

Hinweise für impfwillige Eltern und erwachsene Impfwillige

-aus der Erfahrung mehrjähriger Behandlungs- und Gutachtertätigkeit für die Anerkennung möglicher Folgeschäden nach Impfkomplicationen, aus denen ggf. Behandlungskosten und eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) resultieren-

1. Impfen ist in Deutschland prinzipiell freiwillig. Ausnahmen davon können nur der Bundesgesundheitsminister oder die Landesgesundheitsminister bei entsprechender Seuchenlage erlassen. Diese Situation ist seit Gültigkeit des Infektionsschutzgesetzes (IfSchG, 1.1.2001) noch nie eingetreten. Die Verantwortung für die Zustimmung zur Impfung obliegt daher jeder/m Erwachsenen selbst, für unter 18-jährige den Sorgeberechtigten. Eine medizinische Maßnahme bedarf im Zweifelsfall (außer akuten Notfällen wie Unfällen/schweren Verletzungen) immer der Zustimmung beider Sorgeberechtigten, wenn es 2 gibt (meist Vater und Mutter). In diesem Sinne ist die mögliche Tetanusimpfung nach einer Verletzung keine dringliche Notfallmaßnahme, da die Inkubationszeit von Tetanus 4- 14 Tage beträgt.

2. Dokumentieren Sie möglichst lückenlos die Entwicklungsschritte des Kindes wie Sprachentwicklung, Krabbeln, Laufen, Feinmotorik beim Malen etc. Machen Sie Foto- und Filmaufnahmen und bewahren Sie diese sicher auf.

Begründung: in fast allen Fällen, in denen es zu juristischen Auseinandersetzungen kommt, findet sich auf der Seite des beklagten Landesversorgungsamtes ein Gutachter, der behauptet, das Kind sei schon vor der Impfung entwicklungsmäßig auffällig gewesen, habe nicht gesprochen usw. Wenn Sie Impfungen zustimmen, bevor das Kind laufen und sprechen kann, vermindern sich die Chancen auf eine Anerkennung als Impffolge entsprechend.

3. Gemäß § 22 IfSchG müssen alle Impfungen im Impfausweis dokumentiert sein. Achten Sie darauf, daß alle Impfungen sofort und vollständig (mit Datum, Chargenaufkleber, Stempel und Unterschrift des Arztes) eingetragen werden- nicht nur in der Krankenakte!

Begründung: Wenn es zu juristischen Auseinandersetzungen kommt, stellt sich oft heraus, daß von Eltern/Gutachtern angeforderte Krankenakten „verschwunden“ oder unvollständig sind. Das setzt die Klagenden von vornherein in bedeutende Nachteile.

4. Wenn der impfende Arzt/die impfende Ärztin der-/dieselbe ist, die die U- Untersuchungen vornimmt, lassen Sie das Kind von Zeit zu Zeit (mindestens alle 3 Monate) von nicht-impfenden Mediziner(inne)n untersuchen und sich die gesunde körperliche und geistige Entwicklung schriftlich bestätigen.

Begründung: wenn nach Eintreten einer Impfkomplication die impfende Ärztin damit rechnen muß, juristisch belangt zu werden, kann sie

- a) im Nachhinein behaupten, bestimmte Defizite hätten schon vor der Impfung vorgelegen,
- b) den Verlust der Krankenakte des Kindes behaupten und sie kann
- c) nach geltendem Recht die Aussage verweigern, wenn sie befürchten muß, durch eine Aussage sich selbst zu belasten.

4. Wenn nach einer Impfung binnen 6 Monaten gesundheitliche- seelische oder körperliche- Auffälligkeiten beim Kind sichtbar werden, suchen Sie umgehend Fachärzte auf, die die Auffälligkeiten dokumentieren. Erwähnen Sie dabei die vorausgegangene Impfung oder den Verdacht eines Zusammenhanges, wird die Kooperationsbereitschaft der meisten Fachärzte abrupt enden, vermeiden Sie daher einstweilen das Thema. Verlangen Sie sofort Kopien aller Befunde und bewahren Sie diese sicher auf.

Begründung: in der Erfahrung arbeiten Universitätsmediziner(innen), die für Spezialuntersuchungen benötigt werden, gleichzeitig an Forschungsvorhaben, die von pharmazeutischen Unternehmen finanziert werden. Wenn diesen Geldgebern bekannt wird, daß die betreffende Abteilung dabei mithilft, Impfverfahren objektiv als riskant darzustellen, beenden diese Unternehmen die Kooperation mit der entsprechenden Abteilung/der gesamten Klinik, dies bedeutet das Karriere-Ende für den/die entsprechende/n Mediziner/in auf dem Gebiet der kommerziellen Medizin.

5. Gemäß § 6 IfSchG ist jeder Verdacht einer Impfkomplication meldepflichtig, der über leichtes Fieber bis 39 °C, Unwohlsein und Rötung an der Impfstelle für 3 Tage hinausgeht. 98 % aller Ärzte kennen diese gesetzliche Vorschrift nicht und kommen ihr infolgedessen nicht nach. Die Meldung kann durch Sie selbst oder einen anderen medizinisch Tätigen Ihres Vertrauens (Hebamme, Heilpraktiker) erfolgen. Das Formular steht auf der Homepage des Paul-Ehrlich-Institutes: www.pei.de. Die Meldung muß an das Gesundheitsamt beim Wohnort des Geschädigten gesandt werden. Vom Paul-Ehrlich-Institut erhalten Sie binnen 3 Wochen eine Eingangsbestätigung mit PEI- Nummer. Wenn Sie diese nicht erhalten, hat das Gesundheitsamt unter Verstoß gegen § 11 IfSchG Ihre Meldung nicht weitergeleitet (das traf in Sachsen 2001- 2008 auf 39 % der Meldungen zu), die Nichtweiterleitung der Impfschadens-Verdachtsmeldung war auch 2016 Praxis in sächsischen Gesundheitsämtern. In diesem Fall senden Sie die Meldung nochmals an das PEI und führen Sie Beschwerde gegen das entsprechende Gesundheitsamt bei der Kommunalaufsichtsbehörde des betreffenden Landkreises.

6. Die bekannteste Methode, die Impfkomplicationen bessern oder heilen kann, ist klassisch-homöopathische Behandlung in Kombination mit orthomolekularer Medizin. Suchen Sie daher ausreichend lange vor Impfungen die Bekanntschaft einer versierten Homöopathin. Nicht-individualisierte „Globuli zur Ausleitung eines Impfschadens/des Impfstoffes“ sind positives Denken. Eine einmal begonnene Autoimmunreaktion, die aus tausenden biochemisch-immunologischen Prozessen binnen Minuten besteht, kann nicht rückgängig gemacht werden, ebensowenig wie Sie eine abgeschossene Silvesterrakete auf Knopfdruck zurückholen können. Eine Behandlung von Impffolgen ist erst möglich, nachdem sie eingetreten sind, denn jeder Fall liegt anders und bedarf anderer Heilmittel.

7. Wenn Sie vom Arbeitgeber genötigt werden einer Impfung zuzustimmen, sollten Sie wissen, daß

a) die Berufsgenossenschaft von Ihnen verlangen kann, Sie aus der Haftung für Krankheiten, für die es Impfungen gibt, zu entlassen, falls Sie keine Impfung vornehmen lassen (betrifft in der Regel Hepatitis B)

b) falls Sie sich impfen lassen und einen Schaden erleiden, der zu Ihrer Berufsunfähigkeit führt, die Berufsgenossenschaft nicht zahlt mit der Begründung: es existiert keine Impfpflicht.

c) wenn Sie als Bundeswehr-/Polizeibeamtin eine Impfung befohlen bekommen, können Sie diese mit Verweis auf GG Art. 2 (körperliche Unversehrtheit) verweigern. Wenn die Impfung Voraussetzung für einen karrierefördernden Auslandseinsatz ist, kann Ihnen dieser Einsatz jedoch mit Hinweis auf die fehlende Bereitschaft zur Impfung verweigert werden. Wenn Sie wegen des Einsatzes einer Impfung zustimmen und einen Impfschaden erleiden, haftet der Bund als Arbeitgeber nicht für die entstandenen gesundheitlichen Schäden (Behandlungskosten, Karriere- Aus, Ausfall von Dienstbezügen...).